

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1893.

---

#### XIV. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 2. August 1893.

#### 21.

### Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 24. Juli 1893, Nr. 12955,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1893 Nr. 17381, mit Allerh. Entschließung vom 14. Juli 1893 genehmigte Beschluß des Görzer Landesausschusses vom 29. April 1891, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Rabina, verlaublich wird.

#### Art. I.

Unter die Mitglieder der Steuergemeinde Rabina sind die in dieser Gemeinde gelegenen und im Grundbuche unter der Tabular-Post 54 eingetragenen, in der Katastralmappe mit den Nummern  $8/\frac{5}{5}$ ,  $117/\frac{3}{3}$ ,  $46/\frac{1}{1}$ ,  $333/\frac{335}{335}$ ,  $336$ ,  $344$ ,  $358$ ,  $385/\frac{3}{3}$ ,  $495/\frac{1}{1}$ ,  $496/\frac{1}{1}$ ,  $496/\frac{2}{2}$ ,  $496/\frac{3}{3}$ ,  $496/\frac{6}{6}$ ,  $496/\frac{7}{7}$ ,  $497$ ,  $524/\frac{4}{4}$ ,  $576$ ,  $579/\frac{1}{1}$ ,  $579/\frac{2}{2}$ ,  $582$ ,  $583/\frac{1}{1}$ ,  $583/\frac{3}{3}$ ,  $574$ ,  $400$ ,  $143$ ,  $183/\frac{2}{2}$ ,  $238/\frac{1}{1}$ ,  $299/\frac{1}{1}$ ,  $299/\frac{2}{2}$ ,  $426$ ,  $427$ ,  $428/\frac{1}{1}$ ,  $429$ ,  $367/\frac{5}{5}$ ,  $301/\frac{1}{1}$ ,  $301/\frac{2}{2}$ ,  $301/\frac{5}{5}$ ,  $306$ ,  $310$ ,  $319/\frac{4}{4}$ ,  $334/\frac{1}{1}$  und  $308/\frac{2}{2}$  bezeichneten Gemeindegrenze, in der Gesamtausdehnung von 475 Joch und 103 Quadratlasten, gleich 273 Hectar, 38 Ar und 14 Meter, aufzuthellen.

## Art. II.

Diese Grundstücke sind unter die Mitglieder der Gemeinde in der Art zu vertheilen, daß jedes derselben Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

## Art. III.

Jedem Gemeindemitgliede wird jener Grundantheil zugewiesen werden, auf welchem von ihm bisher das ausschließliche Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, ausgeübt wurde.

## Art. IV.

Jene Gemeindemitglieder, welche an der Holz- und Streunutzung nicht theilnehmen, welchen aber nach § 63 der Gemeindeordnung das Weiderecht auf den Gemeindegründen zusteht, werden zum Theile durch Zuweisung der hinsichtlich des Rechtes, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, bisher noch nicht vertheilten Gemeindegünde bis zur Höhe des Werthes derselben und, wenn dies nicht hinreichen würde, in Geld nach Maßgabe ihrer bisherigen Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weidenutzung, welche nunmehr aufzuhören hat, entschädigt werden.

## Art. V.

Eine solche Entschädigung in Geld, beziehungsweise in Grundstücken, gebührt auch jenen Eigenthümern von Antheilen, welchen durch die Vertheilung die Weidenutzung in der Art geschmälert wird, daß sie aus ihren eigenen Antheilen einen geringeren Nutzen ziehen, als bisher aus der gemeinschaftlichen Weide; diese Entschädigung wird denselben in jenem Ausmaße zugewiesen, um welches ihnen der bisher besessene Weidegenuß vermindert wurde.

## Art. VI.

Die Entschädigung ist, insoferne sie nicht durch den Werth der noch unvertheilten Grundstücke gedeckt werden kann, an die in den Art. IV und V angeführten Mitglieder der Gemeinde von jenen Eigenthümern von Antheilen, welche in Folge der Vertheilung aus der Weide auf ihren Antheilen einen größeren Nutzen ziehen werden als bisher aus der gemeinsamen Weide, und zwar im Verhältnisse dieses größeren Nutzens zu zahlen.

Der Betrag, welchen jedes Mitglied der Gemeinde zu zahlen, beziehungsweise zu erhalten hat, wird durch eine im Sinne des Art. VIII zusammengesetzte Commission festgestellt, welche sich dabei an die Vorschrift des Art. IX zu halten hat.

## Art. VII.

Die Gemeindevertretung hat über die Gemeindemitglieder, welche der einen oder der anderen der in den vorstehenden Art. III und IV bezeichneten Kategorien angehören, abgeforderte Verzeichnisse zu verfassen. Diese beiden Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und ist diese Auflage gleichzeitig durch öffentliche Kundmachung mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich durch dieselben beschwert erachtet, binnen acht Tagen vom letzten Tage, an welchem die Verzeichnisse zur Einsicht ausliegen, angefangen, seine Beschwerde beim Gemeindevorsteher einbringen kann, welcher dieselbe dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen hat.

## Art. VIII.

Nachdem die besagten Verzeichnisse rechtskräftig geworden sind, ist die Vertheilung, beziehungsweise Zuweisung der Gemeindegünde von einer Commission vorzunehmen, welche aus einem von der politischen Bezirksbehörde ernannten Vertrauensmanne, aus zwei beideten, solchen Gemeinden angehörenden Sachverständigen, welche an der Vertheilung nicht theilhaft sind, und aus drei vom Gemeinderathe zu wählenden Abgeordneten zu bestehen hat.

## Art. IX.

Die so zusammengesetzte Commission hat die Grenzen zwischen den einzelnen Antheilen festzusetzen und den Betrag der Entschädigungen zu bestimmen, welchen die in den Art. IV, V und VI gedachten Mitglieder der Gemeinde zu zahlen oder zu erhalten haben.

## Art. X.

Zu diesem Zwecke hat die Commission den Werth der Weide in jedem einzelnen Antheile abzuschätzen, den Gesamtwertb derselben auf alle Antheile zu berechnen, hierauf die Zählung der Weide-Viehstücke von allen Mitgliedern der Gemeinde, welche das Weiderecht hatten, einschließlich jener Mitglieder vorzunehmen, welche etwa freiwillig und aus besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen in den letzten Jahren von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, und auf dieser Grundlage endgiltig den Betrag festzustellen, welcher vom erhabenen Werthe für ein Jahr auf jedes Kind, Schaf oder anderes Weidevieh entfällt, und nach Vornahme dieser Berechnung den vollen Betrag der Entschädigung für jedes Viehstück in der Art zu bestimmen, wie dies in ähnlichen Fällen von Seite der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission gepflogen wurde.

## Art. XI.

Die Entschädigung ist längstens binnen drei Monaten nach vollzogener Vertheilung zu entrichten, widrigens dieselbe auf Verlangen der Theilhaftigen im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung im Wege der Execution eingetrieben wird.

## Art. XII.

Hinsichtlich der Obst- und anderen Nutzbäume, welche die Gemeindegassen derzeit auf den Gemeindegünden besitzen, steht es den Eigenthümern der zugewiesenen Antheile frei, sich mit den bisherigen Besitzern der Bäume zu vergleichen, widrigensfalls der Eigenthümer der Bäume dieselben binnen einem Jahre nach der vom Landesauschusse im Sinne des Art. XVII erfolgten Genehmigung des Vertheilungsoperates zu fällen und wegzuführen hat.

## Art. XIII.

Nachdem in dieser Gemeinde auch einige zu anderen Gemeinden gehörige Personen, sei es infolge Kaufes, sei es aus was immer für einem anderen Rechtstitel, Antheile mit dem Rechte, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, besitzen, so werden die betreffenden Antheile infolge dieser Vertheilung ihr ausschließliches Eigenthum werden, doch haben sie der Steuer-gemeinde Labina den Werth des Weiderechtes auf diesen Antheilen zu entrichten, welcher durch die im Art. VIII erwähnte Commission zu erheben ist.

## Art. XIV.

Die Commission hat auch die für die Bedürfnisse der Landwirthschaft erforderlichen Fahrwege und Fußsteige, welche über die aufgetheilten Antheile herzustellen sind, festzusetzen; die Eigenthümer haben die hiezu erforderlichen Grundantheile unentgeltlich abzutreten.

## Art. XV.

Ueber das Operat der Commission, welches für alle Betheiligten bindend ist, ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen im Grundbuche und beim Steueramte bewirkt werden können.

## Art. XVI.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Antheile, beziehungsweise des von ihnen bezogenen Entschädigungsbetrages zu tragen.

## Art. XVII.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Der k. l. Statthalter

**Rinaldini** m. p.